

Interpellation Schnyder (SP): Verbot von lautem Feuerwerk an Silvester

1 TEXT

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Frage zu beantworten:

1. Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Gemeinde Muri-Gümligen, um das Abbrennen von lautem Feuerwerk an Silvester einzuschränken oder zu verbieten?

Begründung:

Das Abbrennen von Feuerwerk hatte ursprünglich seinen festen Platz am Nationalfeiertag, hat sich in den letzten Jahren jedoch zunehmend auf den Jahreswechsel ausgeweitet. Dabei ist eine deutliche Zunahme der Lärm- und Luftbelastung zu beobachten, die gesundheitliche und sicherheitstechnische Risiken für Mensch und Tier mit sich bringt.

Die lauten Explosionen können insbesondere geflüchtete Menschen aus Kriegsgebieten psychisch belasten oder retraumatisieren. Zudem kommt es regelmässig zu Unfällen, Sachbeschädigungen und Umweltschäden durch Feinstaub- und Schwermetallrückstände.

Mehrere Gemeinden in der Schweiz haben bereits auf diese Problematik reagiert. So besteht etwa im Kanton Graubünden in vielen Gemeinden ein Verbot von lautem Feuerwerk an Silvester (vgl. Mitteilung der Tourismusorganisation Graubünden, 2024). Ziel ist kein vollständiges Feuerwerksverbot – leises bzw. sogenanntes „stilles“ Feuerwerk, etwa Vulkane oder Lichterspektakel, soll weiterhin möglich bleiben.

Angesichts der zunehmenden Belastung soll geklärt werden, in welchem rechtlichen Rahmen die Gemeinde Muri-Gümligen tätig werden kann.

Muri-Gümligen, 18.03.2025

Kathrin Schnyder

A. Zaccaria, K. Künti, M. Koelbing, Ch. Lucas, S. Anliker, E. Liechti, M. Sager, V. Legler, L. Arnold, S. Fankhauser, N. Zurlinden, R. Racine, F. Kearns, B. Legler, R. Soder, C. Eggli, H. Gashi, G. Grossen (19)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich am Thema Feuerwerk die Geister scheiden. Für die Einen ist es eine erhebliche Belastung für die Umwelt sowie für Menschen und Tiere und für andere ist es ein fester Bestandteil eines gelungenen 1. Augusts oder Silvesters. Feuerwerk kann somit für Begeisterung sorgen wie auch zu Unmut führen.

Die im Jahr 2024 durch die Gemeinde durchgeführte Umfrage, ob auch in Zukunft ein Feuerwerk am 1. August erwünscht ist oder ob darauf verzichtet werden soll, fiel nahezu 50/50 für resp. gegen ein Feuerwerk aus.

Aktuell bestehen folgende kommunalrechtlichen Grundlagen:

- Lärmschutzreglement, SRM 824.1 (Art. 3 Abs. 1 «Jegliches Erzeugen vermeidbaren, nicht zonenkonformen oder übermässigen Lärms ist verboten.» Art. 4 Abs. 1 «Von 1930 bis 0700 Uhr, von 1200 bis 1330 Uhr sowie an Sonn- und öffentlichen Feiertagen sind lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Geräte und dergleichen verboten.»).
- Ortspolizeireglement, SRM 550.0 (Art. 14 «Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.»).

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten während der Ruhezeiten ist damit untersagt, sofern keine Ausnahmegewilligung vorliegt, wie bei anderem lärmigem Verhalten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass das Abbrennen von Feuerwerk für die Nächte vom 1. August und Silvester als sozialadäquates Verhalten vom Verbot ausgenommen ist.

In diversen Schweizer Gemeinden resp. Städten bestehen Feuerwerksverbote oder Einschränkungen. Diese sind oftmals auf gewisse Zonen (bspw. Altstadt, Seepromenade oder öffentliche Plätze) oder zeitlich (ausgenommen Zeit vor dem 1. August, Zeit vor Silvester) beschränkt. Diese Verbote stützen sich auf das jeweilige kantonale Recht und können somit nicht unbesehen übernommen werden. Im Kanton Bern gilt in der Stadt Bern ein ganzjähriges Feuerwerksverbot in der Altstadt, welches mit dem Brandschutz und der Personensicherheit begründet wird. Daneben gibt es immer wieder kurzfristig feuerpolizeilich begründete Feuerwerksverbote, welche bei ausgeprägter Trockenheit von den Regierungsstatthalterämtern erlassen werden. Erlässt die Gemeinde ein Verbot, so kann dieses beim Erlass abstrakt angefochten werden; es kann aber auch später noch von Gebüssten vorfrageweise auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden.

Die Rechtsprüfung eines Verbots für das Abbrennen von lautem Feuerwerk ist eine Lärmschutzmassnahme. Für ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt würde sich anbieten, Art. 3 Abs. 1 des Lärmschutzreglements zu erweitern. «Das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten gilt als lärmiges Verhalten; es ist ausserhalb der Ruhezeiten nur am 31. Juli und am 1. August gestattet».

Damit wäre lautes Feuerwerk ausdrücklich geregelt, und es bliebe kein Raum mehr für die Sozialadäquanz in Bezug auf Silvester (und den Rest des Jahres). Gleichzeitig besteht so eine sinnvolle Abgrenzung gegenüber dem tagsüber abgebrannten Feuerwerk («lady cracker» u.ä.), dessen Einbezug der Akzeptanz wohl abträglich wäre.

Verstösse gegen das Lärmschutzreglement werden mit Verwarnung oder Busse bis CHF 300.00 geahndet (Art. 9). Nachtruhestörung ist ein Übertretungstatbestand des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1), welcher nach dessen Art. 12 mit Busse bis CHF 1'000.00 gebüsst wird.

Damit ist der kritische Punkt der Durchsetzung einer solchen Erweiterung des Verbots angesprochen. Bei einer lauten Party an einem beliebigen Datum kann es je nach Auslastung der Polizei nach dem Eingang einer Meldung innerhalb von einer halben Stunde zu einem Einsatz vor Ort kommen. Dabei kann die Störung (zB laute Stereoanlage) von den Polizeikräften selbst festgestellt werden, und die Verantwortlichen sind identifizierbar – sie können ermahnt und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden; in der Regel kann die Störung durch Intervention beendet werden.

Beim Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten – zumal in der Silvesternacht – sind die Voraussetzungen in jeder Hinsicht weniger günstig. Im Ergebnis dürfte der Beizug der Polizei als Mittel zur Durchsetzung faktisch wegfallen, und auch die Ortspolizeibehörde (Gemeinderat) wird sich nicht auf Raketen(schützen)jagd begeben. Es bleibt die Möglichkeit einer privaten Anzeige, wobei regelmässig der Beweis misslingen dürfte, dass eine bestimmte Person einen Feuerwerkskörper mit Knalleffekt gezündet hat. Es gibt – im Gegensatz zum Partylärm – in diesem Bereich keine Verantwortlichkeit des Bewohners/Veranstalters, und es geht um einzelne Ereignisse, nicht eine anhaltende Störung. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein solches Verbot eine wahrnehmbare Wirkung auf die Knallerei an Silvester hätte. Aus diesem Grund setzt die eingereichte Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)» zusätzlich beim Verkauf an; diese Möglichkeit besteht auf kommunaler Ebene nicht.

Mangels direkter Durchsetzbarkeit kann ein kommunales Verbot nur indirekt über präventive Massnahmen (Kommunikation, Sensibilisierung) Wirkung erzielen; solche sind grundsätzlich auch ohne Verbot denkbar, aber gleichzeitig auch von beschränkter Wirksamkeit. Zudem sprechen ordnungspolitische Überlegungen generell gegen Normen mit fehlender Durchsetzungsmöglichkeit.

Gümligen, 14. April 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jan Köbeli Karin Pulfer